

Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

Ausgabe Nr. 7	9. Jahrgang	Gelsenkirchen, 16.12.2009
Inhalt:		Seite
1. Dritte Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Energiesystemtechnik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 3. September 2009		234
2. Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Law and Economics of Change Management im Fachbereich Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 15. Oktober 2009		237
3. Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management im Fachbereich Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 15. Oktober 2009		239
4. Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht im Fachbereich Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 15. Oktober 2009		241
5. Satzung zur Änderung der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20. November 2009		243
6. Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20. November 2009		245

Die unter **1.** bezeichnete dritte Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Energiesystemtechnik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 03.09.2009 tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Satzung aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses des Masterstudiengangs Energiesystemtechnik am Standort Gelsenkirchen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 29.04.2009 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 15.07.2009.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Satzung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Die unter **2.** bezeichnete zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Law and Economics of Change Management im Fachbereich Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 15.10.2009 tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Satzung aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 17.06.2009 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 30.09.2009.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Satzung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Die unter **3.** bezeichnete dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management im Fachbereich Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 15.10.2009 tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Satzung aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 17.06.2009 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 30.09.2009.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Satzung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Die unter **4.** bezeichnete dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht im Fachbereich Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 15.10.2009 tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Satzung aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht am Standort Recklinghausen an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 17.06.2009 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 30.09.2009.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Satzung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Die unter **5.** bezeichnete Satzung zur Änderung der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20.11.2009 tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt wurde diese Satzung aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 24.06.2009.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Satzung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Die unter **6.** bezeichnete Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 20.11.2009 tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einstufungsprüfungsverordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 18.02.1999 (Abl.NRW 2 Nr.4/99) außer Kraft.

Ausgefertigt wurde diese Ordnung aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.10.2009.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Ordnung durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



**Dritte Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung (MPO)
für den
Studiengang Energiesystemtechnik
an der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Gelsenkirchen
vom 03.09.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV.NW. S. 255), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Energiesystemtechnik an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Gelsenkirchen in der Fassung vom 16.01.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2007 Nr. 1, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 14.03.2008 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2008 Nr. 3, S. 168 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird ergänzt um einen neuen Absatz 3:

„Studienanfängerinnen und Studienanfänger dieses Masterstudiengangs mit überwiegend maschinenbaulicher Vorbildung müssen die elektrotechnischen Ausgleichsmodule erfolgreich absolvieren, Studienanfängerinnen und Studienanfänger dieses Masterstudiengangs mit überwiegend elektrotechnischer Vorbildung müssen die maschinenbaulichen Ausgleichsmodule erfolgreich absolvieren. Die entsprechende fachliche Einstufung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erfolgt durch die Sprecherin/ den Sprecher des Beschließenden Ausschusses. Die Zuordnung der Ausgleichsmodule zur Elektrotechnik oder dem Maschinenbau regelt Anhang 2.“

2. Die Überschrift unter IV. wird wie folgt gefasst:

„Masterarbeit und Kolloquium“

3. Die §§ 20 bis 23 werden gestrichen.

4. Es wird neu § 27a eingefügt:

„Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin/ der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre modulübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre wissenschaftliche Bedeutung einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer in diesem Studiengang mindestens 114 Leistungspunkte erworben hat. Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben. Die Kandidatin/ Der Kandidat kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit (§ 25) beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium gilt § 25 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und in der Regel von den für die Betreuung der Masterarbeit bestimmten Prüferinnen/ Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen/ Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert als Einzelprüfung mindestens 20 und höchstens 40 Minuten, im Falle einer Gruppenprüfung maximal 60 Minuten. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt auch für das Kolloquium.
- (4) Für das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Kolloquium werden 6 Leistungspunkte vergeben.“

5. Das Inhaltsverzeichnis wird unter Berücksichtigung der Punkte 2 bis 4 angepasst.

6. § 31 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wünscht die/der Studierende eine andere Zusammenstellung der im dritten Fachsemester angebotenen Module, so kann er dies bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters bei der Sprecherin/ dem Sprecher des Beschließenden Ausschusses beantragen.“

7. § 31 wird ergänzt um einen neuen Absatz 5:

„Die/Der Studierende soll bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ihre/seine gewünschte Wahlpflichtalternative unverbindlich in eine vom Prüfungsamt ausgelegte Liste eintragen.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschließenden Ausschusses des Masterstudiengangs Energiesystemtechnik der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 29.04.2009 und der Genehmigung des Präsidiums vom 15.07.2009.

Gelsenkirchen, 12.08.2009

Der Sprecher
des Beschließenden Ausschusses
Master-Studiengang Energiesystemtechnik
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr.-Ing. Karl H. Klug

Gelsenkirchen, 31.08.2009

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr.-Ing. Martin Pollakowski

Gelsenkirchen, 25.08.2009

Der Dekan
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Zehner

Gelsenkirchen, 26.08.2009

Der Dekan
des Fachbereichs Versorgung und Entsorgung
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. rer. oec. Markus Thomzik

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, 03.09.2009

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. rer. oec. Bernd Kriegesmann



**Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den
Studiengang Law and Economics of Change Management
am Fachbereich Wirtschaftsrecht
am Standort Recklinghausen
der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 15.10.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV.NW. S. 255), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Satzung:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Law and Economics of Change Management an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen in der Fassung vom 21. Januar 2008 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2008 Nr. 1, S. 61 ff.), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung vom 7. Juli 2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2009 Nr. 5, S. 200 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 2 wird „in der Form unterschiedliche bzw.“ gestrichen.

2. Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 wird ein neuer Satz eingefügt:

Die englische Übersetzung umfasst nicht den Titel der Masterarbeit.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 17. Juni 2009 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 30. September 2009.

Recklinghausen, den 13.10.2009

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsrecht
der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Müller-Jundt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule
Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 15.10.2009

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den
Studiengang International Business Law and Business Management
am Fachbereich Wirtschaftsrecht
am Standort Recklinghausen
der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 15.10.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV.NW. S. 255), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Satzung:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang International Business Law and Business Management an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen in der Fassung vom 10. Januar 2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2007 Nr. 1, S. 79 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung vom 7. Juli 2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2009 Nr. 5, S. 198 f.), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Absatz 2 wird „in der Form unterschiedliche bzw.“ gestrichen.**
- 2. Nach § 29 Absatz 1 Satz 3 wird ein neuer Satz eingefügt:**

Die englische Übersetzung umfasst nicht den Titel der Bachelorarbeit.

**Artikel II
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 17. Juni 2009 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 30. September 2009.

Recklinghausen, den 13.10.2009

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsrecht
der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Müller-Jundt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule
Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 15.10.2009

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Dritte Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den
Studiengang Wirtschaftsrecht
am Fachbereich Wirtschaftsrecht
am Standort Recklinghausen
der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 15.10.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV.NW. S. 255), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen die folgende Satzung:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaftsrecht an der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen in der Fassung vom 10. Januar 2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2007 Nr. 1, S. 39 ff.), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung vom 7. Juli 2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2009 Nr. 5, S. 196 f.), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 10 Absatz 2 wird „in der Form unterschiedliche bzw.“ gestrichen.**
- 2. Nach § 29 Absatz 1 Satz 3 wird ein neuer Satz eingefügt:**

Die englische Übersetzung umfasst nicht den Titel der Bachelorarbeit.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Fachhochschule Gelsenkirchen am Standort Recklinghausen vom 17. Juni 2009 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 30. September 2009.

Recklinghausen, den 13.10.2009

Der Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftsrecht
der Fachhochschule Gelsenkirchen
am Standort Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernhard Müller-Jundt

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule
Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 15.10.2009

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Satzung zur Änderung der Ordnung
zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit
der Fachhochschule Gelsenkirchen
vom 20.11.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 12 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S.474) zuletzt geändert durch Art.2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NW. S. 255), erlässt die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Satzung:

Artikel I

Die Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 17.01.2005 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr.1/05 vom 20.01.2005, S. 3 ff), geändert durch Satzung zur Änderung der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 21.02.2007 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen Nr.4/07 vom 27.02.2007) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Grundsätzlich gilt ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 abgelegter „Test Deutsch als Fremdsprache“ als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. In begründeten Ausnahmefällen können in den Prüfungsordnungen der Studiengänge andere Regelungen getroffen werden. Für Bachelorstudiengänge sind jedoch nur Ausnahmeregelungen zulässig, wonach der Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit als erbracht gilt, wenn der „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit einem höheren Wert als TDN 4 in allen Teilprüfungen absolviert wurde.

2. § 6 Abs.1 f) wird gestrichen.

3. Es wird eingefügt:

§ 7

**Sonderregelung für Studienbewerberinnen und –bewerber im Rahmen von
Auslandssemestern und Austauschprogrammen**

Für Studienbewerberinnen und –bewerber, die im Rahmen von Auslandssemestern und Austauschprogrammen nur vorübergehend an der Fachhochschule Gelsenkirchen studieren

und keinen Studienabschluss anstreben, wird die Art des Nachweises der deutschsprachigen Studierfähigkeit durch eine Vereinbarung mit der Kooperationshochschule geregelt. Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen wird von der Dekanin oder dem Dekan oder einer/einem von ihr oder ihm benannten Koordinatorin oder Koordinator des aufnehmenden Fachbereichs bestätigt.

4. Die Nummerierung des darauf folgenden §§ wird angepasst.

Artikel II

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 24.06.2009.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten an der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 20.11.2009

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Ordnung
zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung
für die Studiengänge an der Fachhochschule Gelsenkirchen**

vom 20.11.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 und Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art.2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NW. S. 255), und der Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung – ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 hat die Fachhochschule Gelsenkirchen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

<u>I. Allgemeine Regelungen</u>	247
§ 1 Zweck der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung	247
§ 2 Prüfungsausschuss	247
<u>II. Zugangsprüfung</u>	248
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Zugangsprüfung	248
§ 4 Bewerbung und Zulassung zur Zugangsprüfung	248
§ 5 Prüfungsverlauf, Inhalt	249
§ 6 Schriftliche Arbeiten	250
§ 7 Prüfungsgespräch	250
§ 8 Anrechnung von Prüfungsteilen	250
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	250
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	251
§ 11 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis	252
§ 12 Wiederholung der Prüfung	252
<u>III. Einstufungsprüfung</u>	253
§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für die Einstufungsprüfung	253

§ 14	Bewerbung und Zulassung zur Einstufungsprüfung.....	253
§ 15	Beratung.....	254
§ 16	Prüfungsverlauf, Inhalt der Einstufungsprüfung	254
§ 17	Ergebnis der Einstufungsprüfung; Bescheinigung	254
§ 18	Wiederholung der Einstufungsprüfung.....	255
IV.	<u>Schlussbestimmungen</u>	255
§ 19	Ungültigkeit von Prüfungen.....	255
§ 20	Einsicht in die Prüfungsakten	255
§ 21	Widerspruchsrecht	256
§ 22	In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten	256

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne formale Hochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium eines bestimmten Studiengangs für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an der Fachhochschule Gelsenkirchen erfüllen. Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt für diesen Studiengang die formale Qualifikation und berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des Studiengangs; Absatz 3 ist zu beachten.

(2) Die Einstufungsprüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von mindestens einem Semester, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden. Nach dem Ergebnis der Prüfung erwerben die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden Abschnitt eines bestimmten Studiengangs an der Fachhochschule Gelsenkirchen zu beginnen. Absatz 3 ist zu beachten.

(3) Zulassungsbeschränkungen und Zulassungs- oder Einschreibungsvoraussetzungen, die neben der Qualifikation nach § 49 Abs.1 HG gefordert werden, wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. praktischer Tätigkeit, einer künstlerischen oder sonstigen Eignung, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen bleiben vom Ergebnis der Zugangsprüfung oder Einstufungsprüfung unberührt.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Zuständiger und das Verfahren nach dieser Ordnung führender Prüfungsausschuss ist jeweils der Prüfungsausschuss des Fachbereichs, dem der durch den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers benannte Studiengang zugehört.

(2) Für den Prüfungsausschuss und deren Mitglieder gelten die verfahrensrechtlichen Regelungen der Prüfungsordnung für den durch den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers benannten Studiengang entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Festlegung der jeweiligen Prüfungsaufgaben zuständig. Orientierungsgrundlage für die Prüfungsinhalte sind die Anforderungen der Hochschulreife unter Beachtung des gewünschten Studiums.

(4) Beschlüsse werden von dem beschlussfähig zusammengetretenen Prüfungsausschuss mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

II. Zugangsprüfung

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für die Zugangsprüfung

- (1) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer
 1. das 22. Lebensjahr vollendet,
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
 3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch
 1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geltenden Ausbildungsberuf,
 2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
 3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
 4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 4

Bewerbung und Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Da die Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester nur im Wintersemester möglich ist, werden zur Zugangsprüfung nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich fristgemäß bis zum 31. Januar eines jeden Jahres bewerben.

- (2) Die Bewerbung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs an das Studierendensekretariat der Fachhochschule Gelsenkirchen zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, bezüglich Ziffer 2 in beglaubigter Kopie,
 2. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung,
 3. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, in welchem Studiengang sie oder er an der Fachhochschule Gelsenkirchen studieren möchte.
 4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, an welchen Hochschulen sie oder er sich im selben Semester beworben hat.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(4) Die Zulassung zur Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 3 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Studierendensekretariat legt in Absprache mit den Prüfungsausschussvorsitzenden den Prüfungstermin und ggf. die Nachtermine fest. Die Prüfungen finden in der Regel Anfang März eines Jahres statt. Die Bewerberin oder der Bewerber ist mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Prüfung einzuladen. Gleichzeitig sind ihr oder ihm Hinweise der Prüferin oder des Prüfers über den Umfang aller Teilprüfungen, die Prüfungsanforderungen und über zugelassene Hilfsmittel zu übergeben.

§ 5

Prüfungsverlauf, Inhalt

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen, die innerhalb von zwei Wochen abzulegen sind:

1. Deutsche Sprache - schriftliche Arbeit (Aufsatz) mit einer Dauer von maximal vier Stunden zu einem von der Kandidatin oder vom Kandidaten zu wählenden Thema aus einer Liste vorgegebener Themen auf kulturellem, politischem, gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Gebiet (bewertet werden Inhalt, Ausdruck, Rechtschreibung und Grammatik),
2. Englisch - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden,
3. Mathematik - schriftliche Arbeit mit einer Dauer von maximal vier Stunden.
4. schriftliche Arbeit – bezogen auf das Grundlagenwissen des gewählten Studienganges - mit einer Dauer von maximal vier Stunden und/oder ein Prüfungsgespräch mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten. Die Prüfung kann entfallen, wenn der Prüfungsausschuss für diesen Studiengang dies beschließt.

(2) Die Teilprüfungen nach Absatz 1, Ziffer 1 bis 3 können zentral durchgeführt werden. Für die Abnahme dieser Teilprüfungen sind die Prüfungsausschüsse gemäß § 2 Absatz 1 zuständig. Die Teilprüfung zu Absatz 1, Punkt 4. findet nur bei Bestehen der Teilprüfungen zu den Ziffern 1 bis 3 statt.

§ 6

Schriftliche Arbeiten

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht mit von dem Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die Kandidatin oder der Kandidat soll der Fachhochschulreife äquivalente Grundkenntnisse im betreffenden Fach nachweisen und damit zeigen, dass ausreichende Anhaltspunkte für die Erfolgsaussichten eines Studiums gegeben sind.

§ 7

Prüfungsgespräch

(1) Durch das Prüfungsgespräch soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das für ein Studium an der Fachhochschule Gelsenkirchen im gewählten Studiengang notwendige Allgemeinwissen verfügt. Die Bewertung erfasst auch die im Gespräch festgestellte Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studienganges und für den angestrebten Beruf.

(2) Der Prüfungsausschuss kann eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer hinzuziehen. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 8

Anrechnung von Prüfungsteilen

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten können Prüfungsteile angerechnet werden, wenn entsprechende Abschlüsse anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Bildungseinrichtungen, die gleichwertig sind, vorgelegt werden. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der entsprechenden Teilprüfung im Wesentlichen entsprechen. Über die Anrechnung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Die Anerkennung wird auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; das Prüfungsgespräch auch von einer Prüferin oder einem Prüfer nach Anhörung der sachkundigen Beisitzerin bzw. des sachkundigen Beisitzers.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (nicht bestanden)	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht

ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss mit dem Ziel einer erneuten Zulassung zur selben Prüfung überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist ihr oder ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11

Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 9 festgestellten Noten der drei bzw. vier Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Fachhochschule Gelsenkirchen versehen.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Sie wird auf eine Kommastelle gerundet.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Prüfung wiederholt werden können. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Waren Teilprüfungen bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf die Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem Jahr abgelegt werden.

III. Einstufungsprüfung

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für die Einstufungsprüfung

Zur Einstufungsprüfung wird zugelassen, wer

1. die Fachhochschulreife oder eine sonstige Qualifikation nach § 49 Abs. 1 bis 4 HG nachweist,
2. darlegen kann und erwarten lässt, dass er Kenntnisse oder Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, in anderer Weise als durch ein Studium erworben hat und hierdurch befähigt ist, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, und
3. nicht vom Weiterstudium in dem betreffenden Studiengang ausgeschlossen ist.

§ 14

Bewerbung und Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) Zur Einstufungsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich bis zum 31. Januar bzw. bis zum 31. Juli eines jeden Jahres fristgemäß bewerben.

(2) Die Bewerbung ist schriftlich unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung an das Studierendensekretariat der Fachhochschule Gelsenkirchen zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen (Zeugnisse gemäß Ziffer 1 in beglaubigter Kopie),
 2. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsgangs unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung,
 3. eine Erläuterung aus der hervorgeht, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für ein erfolgreiches Studium, die sie oder ihn befähigen, Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester zu erbringen, erworben worden sind,
 4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule studiert oder studiert hat,
 5. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei der Fachhochschule Gelsenkirchen oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat und wenn ja, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind.

Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Beratung

- (1) Nach Zulassung zur Einstufungsprüfung führt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den angestrebten Studiengang ein Beratungsgespräch durch.
- (2) Ziel des Beratungsgesprächs ist die Information der Bewerberin oder des Bewerbers über das Prüfungsverfahren bei der Einstufungsprüfung, über die Inhalte und Anforderungen des Studiums in dem angestrebten Studiengang sowie die Festlegung der für die Einstufung in ein zu bestimmendes Fachsemester abzulegenden Prüfungen.
- (3) Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende legt zusammen mit dem jeweiligen Prüfungsamt die Prüfungstermine und ggf. die Nachtermine fest. Die Bewerberin oder der Bewerber ist mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch die oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zur Prüfung einzuladen. Gleichzeitig sind ihr oder ihm Hinweise der Prüferin oder des Prüfers über den Umfang aller Teilprüfungen, die Prüfungsanforderungen und über zugelassene Hilfsmittel zu übergeben.

§ 16 Prüfungsverlauf, Inhalt der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen in Prüfungsfächern des angestrebten Studiengangs im Umfang von mindestens einem Semester. Dabei richten sich die Prüfungsfächer, Form, Anforderungen, Bewertung und Verfahren nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs. Das Nähere regelt der gem. § 2 zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Semester bestanden wurden. Werden Prüfungsleistungen in geringerem Umfang bestanden, werden diese bei Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester auf Antrag angerechnet.

§ 17 Ergebnis der Einstufungsprüfung; Bescheinigung

- (1) Über die bestandene Einstufungsprüfung sowie über bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.
- (2) Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 18

Wiederholung der Einstufungsprüfung

Die nicht bestandene Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden. Dabei können die im Rahmen der nicht bestandenen Einstufungsprüfung bestandenen Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung nach § 16 bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zugangsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zum Abschluss der Zugangsprüfung bzw. Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 16 bekannt, so ist dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Anschein der Erfüllung der Voraussetzungen zum Abschluss der Zugangsprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ist ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder nach Abs. 2, Sätze 2 und 3, ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. § 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Zugangsprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Teilprüfung beziehen, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Teilprüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 21

Widerspruchsrecht

(1) Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Zugangsprüfung oder der Einstufungsprüfung kann jeweils innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Widerspruch.

§ 22

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. Sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Fachhochschule Gelsenkirchen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Einstufungsprüfungsverordnung der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 18.02.1999 (Abl.NRW 2 Nr.4/99) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 28.10.2009.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, den 20.11.2009

Der Präsident
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann